

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel sowie zwischen Pfleger und Pflegebedürftigem richtet sich nach dem Recht des Staates, von dessen Organ der Vormund oder Pfleger bestellt worden ist. Das gleiche Recht ist auch auf die Vertretungsbefugnis des Vormunds oder des Pflegers anzuwenden.

§25

Recht der Erbfolge

(1) Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dessen Bürger der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes war.

(2) Die erbrechtlichen Verhältnisse in bezug auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, bestimmen sich nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

§26

Wirksamkeit des Testaments

Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung sowie die zulässigen Arten testamentarischer Verfügungen, deren Anfechtung und die Rechtsfolgen von Erklärungsmängeln bei ihrer Errichtung bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser

im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments seinen Wohnsitz hatte.

§ 27

Recht des Arbeitsortes

(1) Auf Arbeitsrechtsverhältnisse ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

(2) Befindet sich der Arbeitsort im gleichen Staat, in dem der Werk tätige auch seinen Wohnsitz hat, so ist auf das Arbeitsrechtsverhältnis das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Das gemäß den Absätzen 1 und 2 anzuwendende Recht ist auch maßgeblich für die Fähigkeit zum Abschluß des Arbeitsvertrages und für seine Form.

§ 28

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

8

Verordnung

über den Verkehr mit Grundstücken - Grundstücksverkehrsverordnung -

vom 15. Dezember 1977
(GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73)

Zur Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und zur Gewährleistung der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger bei dem Verkehr mit Grundstücken wird folgendes verordnet:

Abschnitt I Grundsätze

§ 1

(1) Die staatliche Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs dient der Sicherung der gesellschaftlich effektiven Bodennutzung, der Verbesserung der Wohn- und Erholungsbedingungen der Bürger und der Gewährleistung der Rechtssicherheit.

(2) Die Nutzung der Grundstücke und die Ausübung der im Grundbuch eingetragenen Rechte an Grundstücken haben so zu erfolgen, daß die staatlichen und gesellschaftlichen Anforderungen erfüllt und die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gewährleistet werden.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe haben bei der Leitung und Kontrolle des Grundstücksverkehrs zu sichern, daß alle Formen der sozialistischen Bodennutzung gefördert sowie die persönliche und gemeinschaftliche Nutzung von Grundstücken, die für Wohn- oder Erholungszwecke bestimmt sind, gewährleistet werden.